

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Nord Nordwest West

Mitte Ost

Süd

Südwest

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Betreff:

- Verzeichnis "Technisches Regelwerk Wasserstraßen" (TR-W), Ausgabe 2012-09, einschließlich "Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen" (WLTB)
- Bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes als Technische Baubestimmungen für den Brückenbau
- Einführung ZTV-ING, Ausgabe 12/2012

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/1-6 vom 15. September 2012

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/1-6-2

Datum: Bonn, 02.04.2013

Seite 1 von 4

Das Verzeichnis "Technisches Regelwerk - Wasserstraßen" (TR-W) einschließlich der "Wasserstraßenspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)" wurde mit Erlass vom 15.09.2012 als Aus-



53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-99 4220 FAX +49 (0)228 99-300-99 8074220

ref-WS12@bmvbs.bund.de www.bmvbs.de





Seite 2 von 4

gabe 2012-09 veröffentlicht und mit Erlass vom 20.12.2012 fortgeschrieben.

Mit den vorliegenden Ergänzungen werden zum Stichtag 01.05.2013 die Eurocodes für den Brückenbau im Geschäftsbereich der Wasserund Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Nachstehende zusätzliche Ergänzungen werden hiermit bekanntgegeben:

A: Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten der WLTB:

Teil I - Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

8.4 Brücken

Mit Erlass WS 13/5257.14/7 vom 15.10.2009 wurde die aktuelle Fassung der DIN-Fachberichte (Ausgabe 2009) im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Brückenbau eingeführt.

Nach dem Vorliegen der endgültigen Fassungen der Eurocodes und der zugehörigen Nationalen Anhänge (NA) kann die Umstellung auf die **Eurocodes** nun auch **für den Brückenbau** erfolgen.

Die Eurocodes sind bei der Planung von Brückenneubauten zugrunde zu legen. Dabei sind die Anhänge 1 bis 5 mit den "Hinweisen zur Anwendung" zu beachten.

Der Erlass WS 13/5257.14/7 vom 15.10.2009 wird hiermit aufgehoben (vgl. Anlage 1).

Die Umstellung auf die europäischen Regelungen der Eurocodes erforderte auch eine Anpassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING).

Für die auf Grundlage der Eurocodes durchzuführenden Projekte erfolgt hiermit die Einführung der überarbeiteten Abschnitte der ZTV-



Seite 3 von 4

ING gemäß Anhang 6.

B. Modalitäten der Stichtagsregelung

- (1) Für alle Planungen von Brückenbaumaßnahmen im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gelten ab dem Stichtag 01.05.2013 grundsätzlich die Eurocodes.
- (2) Laufende Brückenbaumaßnahmen (Baumaßnahmen, bei denen das Vergabeverfahren bereits begonnen hat oder die bereits beauftragt wurden) sind auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Regelwerke unter Berücksichtigung von (6) und soweit erforderlich (7) auszuführen und abzunehmen.
- (3) Für laufende Planungen, die Grundlage einer Bauauftragsvergabe sein sollen, ist das Datum der Genehmigung des Entwurfes-AU bzw. Technischen Berichtes für die Entscheidung über eine mögliche Berücksichtigung der Eurocodes maßgebend. Bei einer Genehmigung nach dem Stichtag sind die Eurocodes anzuwenden. In begründeten Fällen z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Bauwerksentwürfen können die bisherigen Regelwerke (DIN-Fachberichte) auch noch 6 Monate nach dem Stichtag, d.h. bis zum 31. Oktober 2013, den Genehmigungen und der Baudurchführung unter Berücksichtigung von (6) und (7) zugrunde gelegt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.
- (4) Bei Baumaßnahmen, für die genehmigte Planungen (Entwürfe-AU/Technische Berichte) bereits vorliegen, können den Vergaben die bisherigen Regelwerke auch noch bis ein Jahr nach dem genannten Stichtag (d.h. bis zum 30.04.2014 maßgebend ist der Beginn des Vergabeverfahrens nach VHB-W (Ausgabe 8/2012) Teil 1 Nr. (35) und (36)) zugrunde gelegt und die Baumaßnahmen auf der bereits genehmigten Grundlage unter Berücksichtigung von (6) und (7) durchgeführt werden, sofern mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 2 Jahren ab dem Stichtag zu rechnen ist.
- (5) In begründeten Fällen z.B. zur Vermeidung von wirtschaftlich





Seite 4 von 4

nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen, bedingt durch Umplanung von Entwürfen-AU - können die derzeit geltenden (nationalen) Regelwerke auch noch nach dem Stichtag den Vergaben mit geplanten längeren Bauzeiten zugrunde gelegt werden. Hierzu ist die Genehmigung des BMVBS vor Beginn des Vergabeverfahrens erforderlich.

- (6) Die Entbehrlichkeit einer Anpassung der Planung an die Eurocodes bzw. die Durchführung der Baumaßnahme ohne Berücksichtigung der Eurocodes ist in für die unter (2), (3), (4) und (5) dargestellten Fälle aus Gründen der Transparenz bauvertraglich zu regeln und hat zur Folge, dass bei Nichtanwendung der Eurocodes in diesen Fällen nicht von einem Mangel aufgrund Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik i.S.v. §4 Abs. 2 Nr 1 VOB/B ausgegangen werden kann.
- (7) Für Stahlbaumaßnahmen ist zu beachten, dass die Koexistenzphase von DIN 18800-7 und DIN EN 1090 zum 01.07.2014 abläuft. Mit Ende der Koexistenzphase werden alle Herstellerqualifikationen nach DIN 18800-7 ungültig, auch wenn die aufgeführte Geltungsdauer auf den Zertifikaten über 01.07.2014 hinausgeht. Berechnungen bzw. statische Bemessungen nach DIN 18800 und Herstellerzertifizierung von Stahlbauten nach DIN EN 1090-2 sind nicht möglich (Kreuzungsverbot). Daher ist bei allen Stahlbaumaßnahmen, bei denen die Fertigung nach dem 01.07.2014 beginnt, zwingend eine Bemessung nach Eurocode als Voraussetzung erforderlich (vgl. hierzu auch WLTB, Abschnitt 2.4).

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per E-mail direkt übersandt.

Im Auftrag
Ernst Corinth

Anhänge: 1 bis 6

Anlage 1: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2012-09, Stand

02.04.2013

